

Praxisschilder & Co.

Was beim angestellten Zahnarzt zu beachten ist

Ein neues Praxisschild muss her! Manchmal, weil es einfach im Laufe der Jahre optisch gelitten hat. Manchmal aber auch, weil sich die Verhältnisse in den Praxen geändert haben

Der ein oder andere beschäftigt nun vielleicht eine angestellte Zahnärztin oder einen angestellten Zahnarzt. Dann taucht sehr schnell die Frage auf, ob ihr oder sein Name auf dem Praxisschild mit aufgeführt werden darf. Und wie sieht es aus mit Briefkopfbögen oder auch Visitenkarten? Darf der Name der/des Angestellten nach außen kenntlich gemacht werden?

Ja, aber...

Diese Frage lässt sich nicht mit einem einfach »Ja« oder »Nein« beantworten. Dazu muss man sich zunächst einmal klar machen, welche rechtliche Stellung ein Zahnarzt in seiner eigenen Praxis auf der einen und ein angestellter Zahnarzt auf der anderen Seite haben, und welchen Einfluss diese Konstellation auf den Behandlungsvertrag mit dem Patienten hat. Nachstehend finden Sie zwei Grafiken, die das Ganze ein wenig verdeutlichen:

Der Zahnarzt allein

Der Praxisinhaber ist selbständig tätiger Zahnarzt, das heißt, er handelt eigenverantwortlich. Er schließt mit dem Patienten den Behandlungsvertrag, der ihn zur Leistungserbringung, sprich Behandlung, verpflichtet. Dem Patienten obliegt im Gegenzug die Pflicht, diese erbrachte Leistung zu bezahlen.

Der Praxisinhaber haftet für etwaige Fehler im Rahmen seiner Leistungserbringung (siehe Grafik 1).



FOTO: PRIVAT

Heike Nagel

Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung:

Der Praxisinhaber ist wegen des Grundsatzes der persönlichen Leistungserbringung *persönlich* zur Behandlung verpflichtet. Diese Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung ergibt sich aus diversen Rechtsgrundlagen, so z.B. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, aus dem Sozialgesetzbuch V, der Zulassungsverordnung und dem Bundesmantelvertrag Zahnärzte.

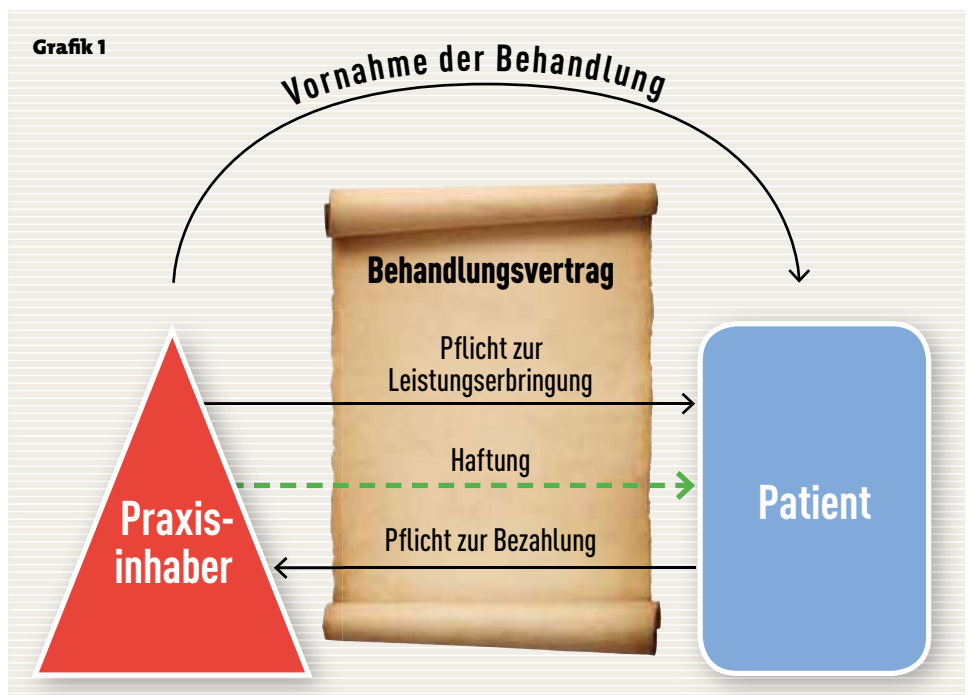
Erfüllungsgehilfe:

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, kann sich der Zahnarzt jedoch, wie aus Grafik 2 ersichtlich, eines sog. Erfüllungsgehilfen bedienen – eines angestellten Zahnarztes. Der angestellte Zahnarzt ist nicht selbständig tätig, sondern befindet sich in einem sog. abhängigen Weisungsverhältnis.

Er hilft quasi dem Praxisinhaber bei der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Behandlungsvertrag. Mit anderen Worten: Er bekommt seine Anweisungen durch den Praxisinhaber und hat diese zu befolgen. Wenn er handelt, handelt er im Namen und im Auftrag des Leistungserbringers, sprich des Praxisinhabers. Der angestellte Zahnarzt erhält durch den Praxisinhaber die Beauftragung, die Leistung zu erbringen und nimmt auf dieser Basis die Behandlung vor. Damit ist die Pflicht des Praxisinhabers aus dem Behandlungsvertrag mithilfe des angestellten Zahnarztes erfüllt.

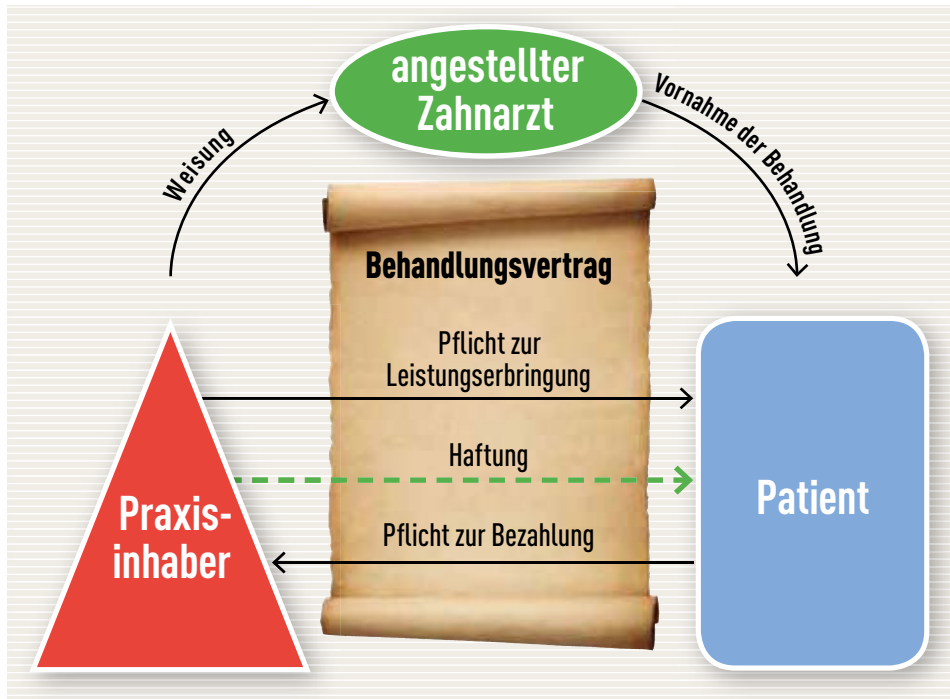
Vertragspartner sind und bleiben jedoch Praxisinhaber und Patient.

Daraus resultiert aber auch, dass der Praxisinhaber als Vertragspartner für seine eigenen ohnehin, aber auch für etwaige Behandlungsfehler seines Angestellten haftet.



Vorsicht ist geboten, wenn Sie auf dem Praxisschild oder in sonstigen Veröffentlichungen ihren angestellten Zahnarzt mit ausweisen möchten

Der Zahnarzt und der Angestellte



Das gilt dann, wenn...

für den Patienten deutlich erkennbar ist, dass sich der Zahnarzt, der ihn behandelt, im Angestelltenverhältnis befindet. In solchen Fällen muss der Angestellte nicht befürchten, möglicherweise von Patienten in Anspruch genommen zu werden.

Achtung, Scheinsozietät!

Problematisch wird es allerdings, wenn für den Patienten nicht erkennbar ist, dass der ihn behandelnde Zahnarzt ein angestellter Zahnarzt ist. Wird z.B. auf dem Praxisschild der Betroffene nicht mit seinem Angestelltenstatus ausgewiesen, erscheint also gleichberechtigt neben dem Praxisinhaber, und gelangt der Patient deshalb zu der Fehlannahme, es handele sich um eine Gemeinschaftspraxis, in der er als Partner tätig sei, spricht man von einer sog. Scheinsozietät.

Der Scheinsozios, also der Angestellte, kann dann gleichermaßen für alle Behandlungsfehler, die von der scheinbaren Gemeinschaftspraxis begangen werden, vom Patienten in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass er unter Umständen nicht

nur für seine eigenen Fehler haften muss, sondern auch für die des Praxisinhabers.

BGH-Urteil:

Der Bundesgerichtshof hat am 17.11.2011 in einem Urteil (Az.: IX ZR 161/09) diesen sogenannten Verkehrsschutz jüngst bestätigt: Das bedeutet, wer ei-

nen bestimmten Rechtsschein vorgibt, muss diesen Anschein auch für sich gelten lassen. Auch wenn das Urteil eine Rechtsanwaltskanzlei betrifft, ist es auf Zahnärzte übertragbar. Der BGH führt in seiner Urteilsbegründung aus:

»Danach haften angestellte Rechtsanwälte sowie freie Mitarbeiter für Sozietätsmitglieder, wenn sie den zurechenbaren Anschein gesetzt haben, Mitglieder der Sozietät zu sein. Umgekehrt haftet die Sozietät, die den Scheinsozios nach außen wie einen Sozios handeln lässt, für dessen Fehler bei der Bearbeitung eines Mandats ebenso wie für dessen unerlaubte Handlungen.

Vorsicht ist also geboten, wenn Sie auf dem Praxisschild oder in sonstigen Veröffentlichungen ihren angestellten Zahnarzt mit ausweisen möchten. Achten Sie darauf, dass sein Status unbedingt deutlich erkennbar ist und ein Patient nicht möglicherweise in ihm einen Partner vermutet. Das könnte Sie, insbesondere aber ihren Angestellten, teuer zu stehen kommen.

Wenn Sie Fragen dazu haben oder weitere Informationen benötigen, rufen Sie an. Unter der Telefonnummer (05 11) 8 33 91-110 helfen wir Ihnen gern weiter.

Heike Nagel

Assistentin des Justitiars ●